

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2017

1. Allgemeine Dienstaufführung

Die Firma Klockmann Security & Service Dienstleistung erbringt Sicherheitsdienstleistungen gemäß § 34a der GewO, sowie allgemeine Dienstleistungen nach dem aktuellen Leistungsverzeichnis.

2. Weisungsrecht

Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht – liegen ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – allein bei der Firma Klockmann. Der Auftraggeber wird davon absehen, die Mitarbeiter der Firma Klockmann in den eigenen Betrieb einzugliedern oder Ihnen Weisungsrecht zu erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt der Auftraggeber die Firma Klockmann von dadurch entstehenden Nachteilen frei.

3. Dienst - / Alarmanweisung

Einzelheiten hinsichtlich der personellen Dienstleistung sind in einer Dienst - / Alarmanweisung festgelegt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese unverzüglich nach Abschluss des Vertrages als weiteren Vertragsbestandteil in schriftlicher Form und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet zu erstellen. Die Firma Klockmann wird einen entsprechenden Entwurf festlegen und diesen dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung übersenden. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Gegenzeichnung oder zur Mitwirkung bei der Erstellung der Dienst- / Alarmanweisung vor Aufnahme der personellen Dienstleistung nicht nachkommen, so kann die Firma Klockmann die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienst - / Alarmanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie sie dies für sachdienlich hält. Aus Schäden, die hierdurch entstehen, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte herleiten. Dies gilt auch, soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte derart verändern, dass eine Deckung durch die im Wach – und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht gegeben ist. Für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der unterzeichneten Dienst - / Alarmanweisungen entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt. Änderungen und Ergänzungen der Dienst - / Alarmanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhergesehene Gefahrensituationen es erfordern, kann in Einzelfällen von vorhergesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstvorrichtungen Abstand genommen werden.

4. Bekleidung und Ausrüstung

Die Firma Klockmann stattet ihre Mitarbeiter für den Einsatz mit einheitlicher Dienstkleidung aus. Ausrüstungsgegenstände, wie Wächterkontrollsysteme, Schusswaffen, Funkgeräte, Kraftfahrzeuge usw., werden, auf entsprechende Anforderungen hin, gegen ein gesondert entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

5. Aufenthaltsräume

Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Räume für die Mitarbeiter der Firma Klockmann kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die Benutzung der Räume sowie die Begehung des Objektes alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

6. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter der Firma Klockmann unterliegen den für den jeweiligen Auftraggeber geltenden öffentlich – rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes. Die sich daraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen vollumfänglich auch dem Auftraggeber, unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers.

7. Haus – und Festnahmerecht

Der Auftraggeber überträgt die ihm zustehenden Haus – und Festnahmerechte während der Kontrollen auf die Mitarbeiter der Firma Klockmann.

8. Schlüssel – und Notfallvorschriften

Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos unter Angabe Schlüssel Nr., der Schlüsselanzahl, des Herstellers und der Bezeichnung (General-/ Haupt-/ Gruppen-/ Einzelschlüssel) auf der Schlüsselquittung an den von der Firma Klockmann benannten und zur Schlüsselentgegennahme autorisierten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber gibt der Firma Klockmann Namen und Anschriften sowie die Reihenfolge der im Falle einer Gefährdung des Objektes – auch nachts – telefonisch zu benachrichtigten Mitarbeiter bekannt. Änderungen müssen der Firma Klockmann umgehend mitgeteilt werden. Diese werden in die bestehende Dienst - / Alarmanweisung aufgenommen.

9. Ausführung durch andere Unternehmen

Die Firma Klockmann ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anderer – gemäß § 34a der GewO zugelassener Unternehmen – zu bedienen.

10. Höhere Gewalt

Im Kriegs-, Terror- oder Streikfalle, bei Unruhen, Unwettern und anderen Fällen höherer Gewalt kann die Firma Klockmann den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist die Firma Klockmann verpflichtet, dass Entgelt entsprechend den ersparten Aufwendungen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

11. Verzug

Bei Zahlungsverzug ruhen die Leistungsverpflichtungen der Firma Klockmann nebst ihrer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden wurde. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der vereinbarten Vertragsleistung in Verzug, so kann die Firma Klockmann bei Vorliegen, der gesetzlichen Voraussetzung, Schadensersatz statt Leistung verlangen. Die Firma Klockmann – sofern sie den Schaden nicht im Einzelnen nachweist – als Schaden für jede nicht abgenommene Sicherungsstunde einen Betrag in Höhe von 50 % des Stundenverrechnungssatzes beanspruchen. Der Auftraggeber hat allerdings das Recht, nachzuweisen, dass der Firma Klockmann durch den Annahmeverzug kein Schaden oder nur ein Schaden in geringer Höhe entstanden ist.

12. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch Rechtsveränderungen im Bereich der Firma Klockmann wird der Vertrag nicht berührt.

13. Loyalitätsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter, die der Firma Klockmann zur Erledigung ihrer Sicherheitsaufgaben im Betrieb des Auftraggebers eingesetzt sind, während der Laufzeit des Vertrages und zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages abzuwerben und/ oder für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen. Verstößt der Auftraggeber dagegen, so verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 €, für jeden abgeworbenen Mitarbeiter zu zahlen.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die Firma Klockmann haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Klockmann, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Beruht die Verursachung eines Schadens auf leichter Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren,

vertragstypischen Durchschnittsschaden mit folgenden Haftungshöchstleistungssummen:

- Personenschäden 3.000.000 €
- Sachschäden 3.000.000 €
- Abhandenkommen bewachter Sachen 50.000 €
- Reine Vermögensschäden 50.000 €

Soweit der Auftraggeber eine weitergehende und / oder Höhere Haftung wünscht, kann auf seine ausdrücklich und schriftliche Weisung hin, auf die Kosten des Auftraggebers eine Einzelhaftpflichtversicherung mit höheren Haftungssummen abgeschlossen werden. Nicht ersatzfähig sind in diesem Bereich folglich alle atypischen, nicht voraussehbaren Schäden sowie Schäden aus Produktionsbezogenen Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung der Firma Klockmann in keinem Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteisgefahr, bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtung elektrischen oder ähnlichen Anlagen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Benutzt die Firma Klockmann ein Kraftfahrzeug des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. 500,- € auf seine Kosten abzuschließen. Die Haftung der Firma Klockmann für Schäden an dem Kraftfahrzeug ist auf diese vereinbarte Selbstbeteiligung von 500,- € begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber entgegen seiner Verpflichtung keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat. Dies gilt nicht, soweit der Firma Klockmann, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Die Firma Klockmann haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Alarmanlagen mit privaten Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellung der Verbindung oder Übermittlung der Meldung nicht weitergeleitet werden. Ansprüche gegen den Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber sichert der Firma Klockmann zu, keine General – oder Hauptschlüssel zu übergeben, sofern dies zur Ausführung der Dienstleistung nicht zwingend erforderlich ist.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von der Firma Klockmann abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Auftraggeber nicht davon befreit, eine eigene Sachversicherung abzuschließen.

15. Mängelanzeige und Anzeige von Schadensersatzansprüchen

Etwasige Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntniserlangen, der Firma Klockmann anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel der Verwaltung der Firma Klockmann bekannt ist. Soweit der Auftraggeber es schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber der Firma Klockmann anzuzeigen, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

Unbeschadet der Regelung hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis des schädigen Ereignisses schriftlich gegenüber der Firma Klockmann anzuzeigen. Die erforderliche Kenntnis ist erst dann gegeben, wenn der Auftraggeber erkannt hat oder erkennen musste, dass die Firma Klockmann als Ansprechpartner in Betracht kommt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Frist einen Monat nach entsprechender Kenntnis.

Nach Ablauf dieser Frist kann ein Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ohne Verschulden an der Einbehaltung der Frist verhindert worden ist.

16. Gerichtliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Schadensersatzanspruch erlischt ferner, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch die Firma Klockmann oder deren Versicherungsgesellschaft nicht binnen einen Monat nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

17. Zahlung des Entgelts

Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen oder sonstigen Pauschalberechnungen ist – soweit nicht anders vereinbart wurde – monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig. Der Auftraggeber ist nur zur Anfechtung unstrittig oder festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist er nur zur Zurückbehaltung unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn auf Seiten der Firma Klockmann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Auftraggeber übernimmt die im Vertrag festgelegten Kosten für Wächterkontrollsysteme, Wachhunde und

sonstige Zusatzanforderungen des Auftraggebers. Des Weiteren werden die Zuschläge nach dem tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber verrechnet. Derzeit sind dies für Dienstleistungen in der Nacht (20:00 h – 06:00 h) 15 %, an Sonntagen 50% und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12., jeweils ab 12:00 h, eines jeden Jahres ein Feiertagszuschlag von 100 % .

18. Preisänderungen

Im Falle der Veränderungen / Neueinführung von Lohnkosten, Mindestlöhnen, Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- – oder sonstiger Tarifverträge, von gesetzlichen Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Abgaben Versicherungsprämien, Kfz – Betriebskosten oder sonstigen gesetzlichen Veränderungen, erhöht sich der vereinbarte Preis um den gesetzlichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Kündigungsrecht zu, sofern die Preiserhöhung über 5 % p.a. liegt. Dieses Kündigungsrecht hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber der Firma Klockmann auszuüben.

19. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Vertrag wird mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Auftraggeber rechtswirksam, spätestens jedoch, wenn mit der vereinbarten Dienstleistung begonnen wird. Soweit nicht anders, schriftlich, vereinbart ist, läuft der Vertrag auf zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr. Ist der Kunde kein Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen, verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein halbes Jahr.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung in einem Zusatzvertrag, dem die Geschäftsleitung zustimmen muss.

20. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise aufgrund der Abweichung von Bestimmungen unwirksam sein, oder werden, die nicht dem Schutze des Vertragspartners dienen, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch die Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Freie und Hansestadt Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Abweichend dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist die Firma Klockmann auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

22. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen, die nicht zu einer Schlechterstellung des Kunden führen dürfen, werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Aus diese Folge wird die Firma Klockmann in bei der Bekanntgabe der geänderten Geschäftsbedingungen besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 10 Kalendertagen, nach Bekanntgabe der Änderungen an die Firma Klockmann absenden.

23. Hinweis auf EU – Streitschlichtung (Verbraucherschlichtung VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitschlichtung (OS) bereit: <http://ec.europa.eu/sonsumers/od> . Im Falle von Streitigkeiten aus, mit uns geschlossenen Verträgen, findet auch gegenüber Verbrauchern das Verfahren, zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht statt.